

Informationspflichten im Rahmen des Fernabsatzgeschäftes, insbesondere bei Ebay

Viele Händler, die das Internet als Verkaufsplattform für sich entdeckt haben, sind unzureichend über die Kennzeichnungs-/Informationspflichten informiert. Es existieren eine Vielzahl von rechtlichen Pflichten, deren Nichtbeachtung in einer kostenpflichtigen Abmahnung münden kann.

Bei sogenannten Fernabsatzverträgen bestehen gemäß der §§ 312c ff. BGB umfangreiche Informationspflichten hinsichtlich eines einzuräumenden Widerrufsrechts, der Anbieterkennzeichnung (Impressumpflicht) und weiterer Angaben nach der BGB-Infoverordnung und der Preisangabenverordnung.

Die vorbezeichneten Pflichten betreffen gegebenenfalls auch Warenanbieter bei Ebay. Um der Informationspflicht zu unterliegen, muss es sich bei dem Anbieter um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln. Der Unternehmerstatus ist nach jüngerer Rechtsprechung jedoch viel schneller erreicht, als allgemein angenommen wird.

So ist das Amtsgericht Bad Kissingen in seiner Entscheidung vom 04.04.2005 (21 C 185/04) der Auffassung,

dass als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB bereits gilt, wer planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet, wobei ein eingerichteter Gewerbebetrieb oder eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich sind. Ein Indiz für die Unternehmereigenschaft könne auch darin zu sehen sein, dass der Betreffende bei Ebay bereits 154 Bewertungen erhalten habe und nach den Bedingungen von Ebay als sogenannter „Powerseller“ anzusehen ist.

Als Unternehmer kann nach einer Entscheidung des Landgerichts Hannover vom 15.04.2005 (18 O 115/05) auch schon gelten,

wer Bekleidung als Neuware in verschiedenen Größen bei Ebay anbietet.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken geht in seiner jüngsten Entscheidung vom 28.06.2007 (4 U 210/06) von einer Unternehmereigenschaft aus, sobald

ein Verkäufer 40 gleichartige Produkte anbietet, insbesondere, wenn ein Versand ins Ausland angeboten wird.

In der Praxis ist festzustellen, dass das Risiko einer Abmahnung (bei Nichtbeachtung der weiterreichenden Informationspflichten) relativ hoch ist, da sich der Markt zunehmend verdichtet und sich einige – zum Teil zwielichtige – Mitbewerber auf Abmahnungen spezialisiert haben.

Dies trifft insbesondere für Pflichtangaben im Bereich des Widerrufsrechts sowie der Anbieterkennzeichnung (Impressum) zu.

Auch die Verwendung unzulässiger AGBs kann in diesem Rahmen unter Umständen zu einer Abmahnung führen.

Die Rechtsprechung hierzu ist schillernd bis widersprüchlich und befindet sich in einer fortwährenden Entwicklung.